

07.09.2026



An die AfD-Kreistagsfraktion

nachrichtlich:

CDU-Kreisfraktion

SPD-Kreistagsfraktion

GRÜNE-Kreistagsfraktion

FDP-Kreistagsfraktion

Gruppe DIE LINKE

Gruppe BSW

**Anfrage gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den
Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises zur Sitzung des Ausschusses für Soziales,
Integration und Inklusion am 14.09.2026
Schriftliche Anfrage vom 25.08.2026 (Anhang 1)**

Sehr geehrter Herr Ebenberger,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beantwortung Ihrer Anfrage vom 25.08.2026 (siehe Anhang) wird wie folgt
Stellung genommen:

Allgemeine Hinweise:

Die vorliegende Anfrage bezieht sich auf Antrags- und Falldaten zu Anträgen auf Schulbegleitung. Die Darstellung nach Schuljahren eröffnet diesbezüglich eine deutlich bessere Perspektive auf die Entwicklungen und trägt zu einer besseren Vergleichbarkeit bei. Daher erfolgte die Auswertung der Daten und die Darstellung in dieser Antwort schuljahresbezogen.

Eine Auswertung der Antrags- und/oder Falldaten bezogen auf kreisangehörige Kommunen erfolgt bewusst nicht, um die Anonymität der betroffenen Personen

zu gewährleisten. Aufgrund von geringen Fallzahlen in einzelnen Kommunen könnten durch eine detailliertere geografische Aufschlüsselung Rückschlüsse auf einzelne Individuen möglich sein. Daher wird in dieser Antwort eine aggregierte Darstellung gewählt.

Frage 1:

Wie viele Anträge auf Schulbegleitung beziehungsweise Inklusionsassistenz als Leistung zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX sind beim Sozialamt des Rhein-Sieg-Kreises in den Jahren 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 sowie im Zeitraum vom 01.01. bis 31.07.2026 eingegangen?

(Bitte nach Jahren und nach den 19 kreisangehörigen Städten und Gemeinden aufschlüsseln.)

Die Beantwortung dieser Frage bedarf der Unterscheidung nach Erstanträgen und nach insgesamt bearbeiteten Anträgen.

Die Darstellung von Erstanträgen verdeutlicht, wie viele Neufälle im jeweiligen Schuljahr hinzugekommen sind, während die Darstellung der insgesamt bearbeiteten Anträge darstellt, in wie vielen Fällen personelle Ressourcen in der Fallbearbeitung gebunden waren.

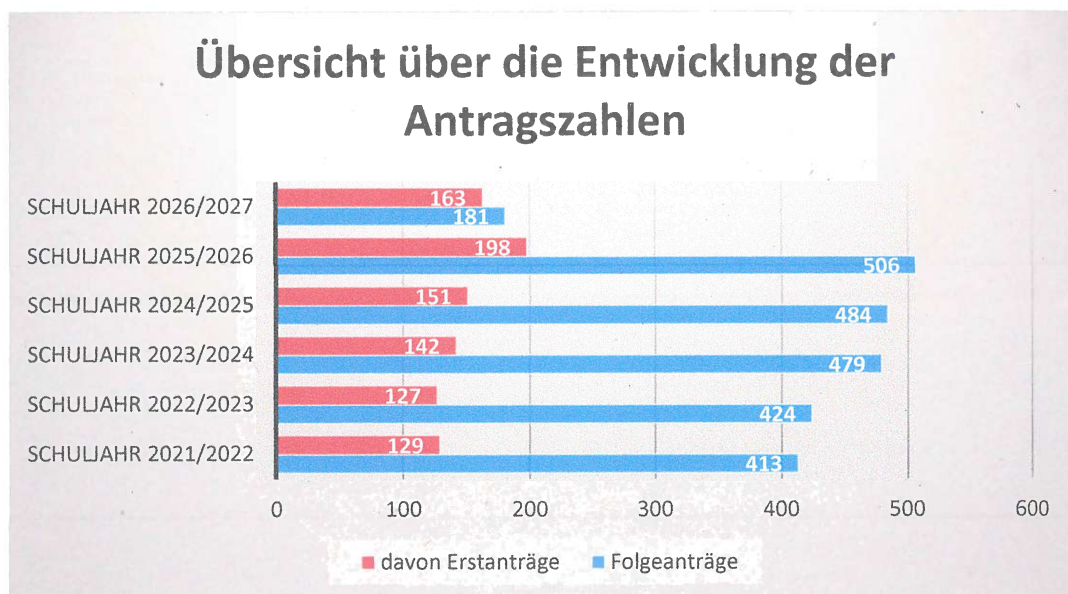


Abb. 1: Entwicklung der Fallzahlen

Bei der Bewertung dieser Übersicht ist zu berücksichtigen, dass die Darstellung für das Schuljahr 2026/2027 noch unvollständig ist. Viele Neuanträge gehen erst nach Schuljahresstart ein. Die Überprüfung von Folgeanträgen erfolgt häufig nach der sogenannten „heißen Phase“ kurz vor und kurz nach den Sommerferien, da die notwendigen Unterstützungsbedarfe in diesen Fällen bereits sichergestellt sind.

Als Folgeanträge werden laufende Fälle bezeichnet, in denen der Hilfebedarf im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Zwei-Jahres-Frist überprüft werden.

Frage 2:

Wie viele dieser Anträge wurden in den jeweiligen Jahren
Bewilligt,
teilweise bewilligt,
abgelehnt,
zurückgenommen beziehungsweise auf sonstige Weise erledigt und
zum jeweiligen Jahresende noch nicht abschließend beschieden?

Die nachstehende Übersicht stellt dar, wie viele Anträge in den jeweiligen Jahren bewilligt, weitergeleitet, abgelehnt, zurückgenommen/als erledigt erklärt bzw. noch offen sind.

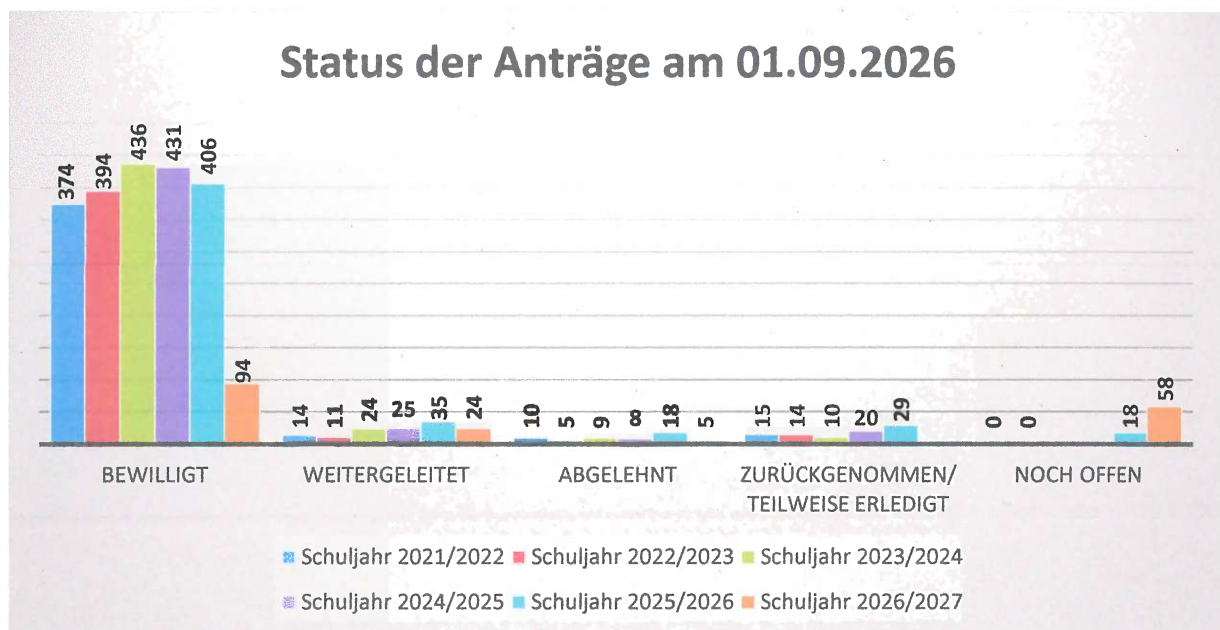


Abb. 2: Status der Anträge

Bei der Auswertung der Status-Daten fallen die 18 „noch offenen“ Anträge aus dem Schuljahr 2025/2026 auf. Diese resultieren daraus, dass die Hilfe zwar zunächst sichergestellt war oder es zu Beginn des Schuljahres keinen Unterstützungsbedarf gab, sich aber im Schuljahresverlauf zeigte, dass es doch einen Unterstützungsbedarf oder einen anderen Unterstützungsbedarf als bisher gibt. Daher befinden sich diese Anträge derzeit in der Überprüfung.

Frage 3:

Wie viele Anträge auf Schulbegleitung beziehungsweise Inklusionsassistenz waren zum Stichtag 31.07.2026 noch nicht abschließend beschieden?

Die Darstellung zu Frage 2 zeigt, dass zum 31.07.2026 noch 58 Anträge für das Schuljahr 2026/2027 nicht abschließend beschieden waren. Diese im Vergleich zu den Vorjahren hohe Zahl resultiert daraus, dass viele Anträge erst kurz vor oder gar erst nach den Sommerferien gestellt werden. Zeigt sich in der Prüfung der Unterlagen, dass eine Hospitation der Hilfeplanerinnen in der Schule erforderlich ist, kann diese nur dann stattfinden, wenn sich die Kinder und/oder Jugendlichen in der Schule aufhalten. In den Ferienzeiten können Hospitationen, die in vielen Fällen zur Feststellung des individuellen Unterstützungsbedarfes erforderlich sind, nicht durchgeführt werden.

Frage 4:

Wie hoch war in den Jahren 2021 bis 2025 sowie im Zeitraum vom 01.01. bis 31.07.2026 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer zwischen Antragseingang und abschließender Entscheidung?

Die nachstehende Darstellung gibt eine Übersicht über die jeweilige Bearbeitungsdauer von Anträgen:

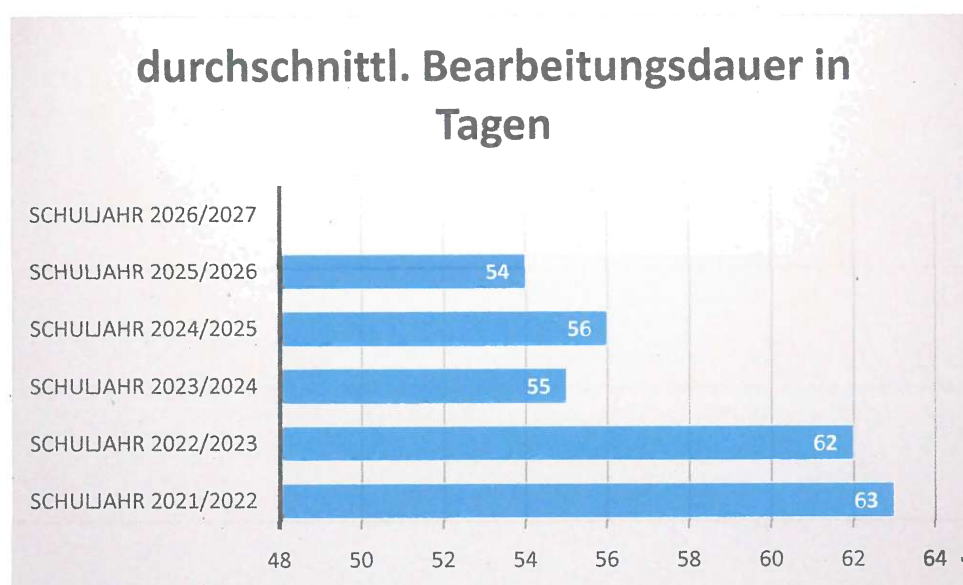


Abb. 3: Darstellung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von Anträgen

Frage 5:

In wie vielen Verfahren konnten in den Jahren 2021 bis 2025 sowie im Zeitraum vom 01.01. bis 31.07.2026 die im jeweiligen Verfahren einschlägigen gesetzlichen Fristen, insbesondere die Verfahrensfristen des § 14 SGB IX, nicht eingehalten werden? Welche wesentlichen Ursachen lagen den Fristüberschreitungen zugrunde?

Beim Kreissozialamt ist kein Antrag anhängig, der aufgrund einer nicht fristgerechten Weiterleitung hier bearbeitet werden muss. Die entsprechenden

Daten finden jährlich Eingang in den Teilhabeverfahrensbericht, der durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Rehabilitationsträger (BAR) erstellt und veröffentlicht wird.

Die BAR veröffentlicht die Teilhabeverfahrensberichte jährlich hier: [BAR e.V.: Teilhabeverfahrensberichte](#).

Frage 6:

Wie viele bewilligte Schulbegleitungen beziehungsweise Inklusionsassistenzen konnten in den Jahren 2021 bis 2025 sowie im Zeitraum vom 01.01. bis 31.07.2026 nicht zu dem Zeitpunkt aufgenommen werden, zu dem die Leistung nach der Bewilligung benötigt wurde?

Bisher erfolgt keine detaillierte Erfassung darüber, wie viele Schulbegleitungen bzw. Inklusionsassistenzen nicht zu dem Zeitpunkt aufgenommen wurden, zu dem die Leistung nach der Bewilligung benötigt wurde. Sobald Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass eine Leistung nicht erbracht wird, wird dem nachgegangen und versucht, die Ursachen zu klären und gegenzusteuern. Ursachen können beispielsweise darin liegen, dass ein Kind erkrankt ist oder dass ein Kind von der Schule suspendiert wurde.

Frage 7:

Welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung insbesondere über Verzögerungen aufgrund fehlender geeigneter Leistungserbringer beziehungsweise fehlenden Personals bei den Leistungserbringern vor?

Eine starke Zunahme von Engpässen ist im Rhein-Sieg-Kreis nicht festzustellen. Verzögerungen treten primär in Einzelfällen bei außergewöhnlichen Bedarfen auf. Dies betrifft insbesondere Situationen, wie z.B. die Eingewöhnung im Rahmen einer Wiedereingliederung, bei denen Dauer und Stundenumfang nur schwer kalkulierbar ist. Hier gestaltet sich die Suche nach geeigneten Assistenzkräften zeitweise etwas schwieriger.

Die Verwaltung arbeitet eng mit den Leistungsanbietenden zusammen, um eine zeitnahe und bedarfsgerechte Versorgung aller berechtigten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Hierbei kommen unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe auch flexible Lösungsansätze, wie z.B. die Bildung sogenannter „Mini-Pools“ zum Einsatz.

Die Anzahl der vertraglich gebundenen Leistungserbringenden konnte in den zurückliegenden Jahren deutlich gesteigert werden. Während im Jahr 2020 mit 10 Leistungserbringenden Leistungsvereinbarungen bestanden, konnte diese Anzahl auf 22 Leistungsanbieter für das Schuljahr 2026/2027 ausgeweitet werden. Diese positive Entwicklung trägt maßgeblich dazu bei, die Versorgungssicherheit zu erhöhen.

Ein wesentlicher Faktor bei der Verfügbarkeit von Personal ist die geografische Lage der Schulen. In weniger dicht besiedelten Gebieten gestaltet sich die Suche nach geeignetem Fachpersonal schwieriger als in urbanen Zentren. Die Verwaltung setzt hier kontinuierlich auf die Akquise weiterer Leistungserbringenden. Darüber hinaus werden Synergieeffekte durch die Zusammenarbeit mit Leistungserbringenden aus benachbarten Kommunen genutzt, um eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten.

Bereits in den zurückliegenden Jahren wurden Initiativen ergriffen, um der Herausforderung der Personalbindung bei den Leistungserbringenden zu begegnen. So wurde mit Blick auf den Fachkräftemangel und mit dem Ziel, attraktive Perspektiven für Beschäftigte zu schaffen, ein sogenanntes „dreigliedriges System“ implementiert. Durch die Einführung von drei Qualifizierungsstufen (einfache, erfahrene und pädagogisch qualifizierte Assistenz) konnten so Anreize für eine langjährige Tätigkeit sowie die Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung für die Schulbegleitungen geschaffen werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Sicherstellung der flächendeckenden Bereitstellung von Schulbegleitungen eine kontinuierliche Weiterentwicklung erfordert. Die Anpassung an sich stetig verändernde Rahmenbedingungen ist essentiell und setzt ein hohes Maß an Flexibilität bei allen beteiligten Akteuren voraus.

Frage 8:

Wie viele Vollzeitäquivalente standen zum 31.12. der Jahre 2021 bis 2025 sowie zum 31.07.2026 innerhalb des Sozialamtes für die Bearbeitung der Eingliederungshilfe für schulpflichtige Kinder und Jugendliche beziehungsweise speziell für Schulbegleitungen und Inklusionsassistenzen zur Verfügung?

Frage 9:

Wie viele dieser Stellen waren zu den jeweiligen Stichtagen besetzt und wie viele unbesetzt?

Die Fragen 8 und 9 werden nachstehend gemeinsam beantwortet:

Hinsichtlich der Zuordnung der Vollzeitäquivalente (VzÄ) zum Sachgebiet 50.13 wird auf den Stellenplan verwiesen, der Bestandteil der Haushaltsplanung ist. Eine valide stichtagsbezogene Besetzung ausschließlich für den Aufgabenbereich der Eingliederungshilfe für schulpflichtige Kinder und Jugendliche ist aufgrund der Heterogenität der Aufgabenfelder, die im Sachgebiet bearbeitet werden, nicht aussagekräftig.

Die Aufgabenfelder im Sachgebiet umfassen

- die Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe für Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass ein Teilbereich dieser Aufgaben, z.B. die Leistungsgewährung in einer Pflegefamilie oder bei Unterbringung über Tag und Nacht oder im Elementarbereich, dem überörtlichen Eingliederungshilfeträger (LVR) obliegt.
- die Leistungsgewährung der ambulanten Hilfe zur 24-Stunden-Pflege
- die Leistungsgewährung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und
- die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben.

Maßgeblich ist, dass im Sachgebiet entsprechend des Stellenplanes insgesamt 13 VzÄ zur Aufgabenerledigung zur Verfügung stehen.

Die Besetzung der im Stellenplan bereitstehenden Stellen unterliegt unterjährig regelmäßig Schwankungen u.a. durch

- Fluktuation
Stellen können aufgrund des Verfahrens zur Ausschreibung offener Stellen und den Abläufen bis zur Nachbesetzung häufig nicht nahtlos nachbesetzt werden.
- Krankheitsbedingte Ausfälle
- Abwesenheiten aufgrund von Mutterschutz

Die Aufzählung ist lediglich beispielhaft und insofern nicht abschließend.

Frage 10:

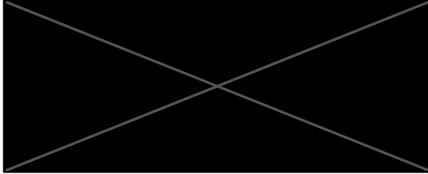
Sieht die Kreisverwaltung angesichts der Entwicklung von Fallzahlen und Aufwendungen derzeit strukturelle Engpässe bei

- 1. Antragsbearbeitung,**
- 2. der Hilfe- beziehungsweise Bedarfsermittlung,**
- 3. der Verfügbarkeit geeigneter Leistungserbringer oder**
- 4. der tatsächlichen Besetzung bewilligter Schulbegleitungen?**

In den letzten Jahren ist ein gesteigertes Interesse seitens potentieller Leistungserbringenden zu verzeichnen. Um die Qualität der Leistungen sicherzustellen, werden diese sukzessive geprüft und bei Geeignetheit Verhandlungen zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung aufgenommen.

Die Besetzung bewilligter Schulbegleitungen erfolgt durch die Leistungserbringenden zuverlässig. Strukturelle Schwierigkeiten treten bei spezifischen, geringfügigen oder sehr spezialisierten Unterstützungsbedarfen auf (z.B. Wiedereingliederung nach Schulausschluss oder Begleitung ausschließlich einzelner Schulfächer). Bisher konnte jedoch keine Häufung von Fällen identifiziert werden, die dauerhaft unbesetzt blieben.

Mit freundlichen Grüßen



AfD-Fraktion Rhein-Sieg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

An die
Vorsitzende des Ausschusses für
Soziales, Integration und Inklusion
Frau Katja Ruiters
- per E-Mail -

Ansprechpartner: Dominik Ebenberger

E-Mail: info@afd-fraktion-rsk.de

Internet: www.afd-fraktion-rsk.de

Datum: 25.08.2026

Anfrage gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Integration und Inklusion am 14.09.2026

Sehr geehrte Frau Ruiters,

die AfD-Fraktion bittet um Beantwortung der nachfolgenden Anfrage im Ausschuss für Soziales, Integration und Inklusion.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen an Kindern und Jugendlichen mit körperlicher oder geistiger Behinderung zuständig, die im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht beschult werden. Zu den vom Rhein-Sieg-Kreis gewährten Leistungen zur Teilhabe an Bildung gehört insbesondere die Schulbegleitung beziehungsweise Inklusionsassistenz.

Die Bedeutung dieses Leistungsbereichs zeigt sich auch in der Haushaltsentwicklung. Der Haushaltsplan des Rhein-Sieg-Kreises weist für die Eingliederungshilfe Aufwendungen von 10,220 Mio. Euro für das Jahr 2024, 14,600 Mio. Euro für 2025 und 15,325 Mio. Euro für 2026 aus. Die Kreisverwaltung führt hierzu aus, dass der Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen der Eingliederungshilfe im Wesentlichen für Leistungen zur Teilhabe an Bildung, insbesondere Schulbegleitungen, sowie für Maßnahmen der sozialen Teilhabe zuständig ist und erhebliche Kostensteigerungen aufgrund von Tarifabschlüssen erwartet werden.

Für betroffene Schüler und Familien ist jedoch nicht allein entscheidend, ob ein Anspruch auf Schulbegleitung grundsätzlich besteht, sondern ob Anträge zeitnah bearbeitet, Entscheidungen rechtzeitig getroffen und bewilligte Leistungen tatsächlich zum erforderlichen Zeitpunkt erbracht werden können.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Anträge auf Schulbegleitung beziehungsweise Inklusionsassistenz als Leistung zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX sind beim Sozialamt des Rhein-Sieg-Kreises in den Jahren 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 sowie im Zeitraum vom 01.01. bis 31.07.2026 eingegangen? (Bitte nach Jahren und nach den 19 kreisangehörigen Städten und Gemeinden aufschlüsseln)

2. Wie viele dieser Anträge wurden in den jeweiligen Jahren bewilligt, teilweise bewilligt, abgelehnt, zurückgenommen beziehungsweise auf sonstige Weise erledigt und zum jeweiligen Jahresende noch nicht abschließend beschieden?
3. Wie viele Anträge auf Schulbegleitung beziehungsweise Inklusionsassistenz waren zum Stichtag 31.07.2026 noch nicht abschließend beschieden?
4. Wie hoch war in den Jahren 2021 bis 2025 sowie im Zeitraum vom 01.01. bis 31.07.2026 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer zwischen Antragsingang und abschließender Entscheidung?
5. In wie vielen Verfahren konnten in den Jahren 2021 bis 2025 sowie im Zeitraum vom 01.01. bis 31.07.2026 die im jeweiligen Verfahren einschlägigen gesetzlichen Fristen, insbesondere die Verfahrensfristen des § 14 SGB IX, nicht eingehalten werden? Welche wesentlichen Ursachen lagen den Fristüberschreitungen zugrunde?
6. Wie viele bewilligte Schulbegleitungen beziehungsweise Inklusionsassistenzen konnten in den Jahren 2021 bis 2025 sowie im Zeitraum vom 01.01. bis 31.07.2026 nicht zu dem Zeitpunkt aufgenommen werden, zu dem die Leistung nach der Bewilligung benötigt wurde?
7. Welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung insbesondere über Verzögerungen aufgrund fehlender geeigneter Leistungserbringer beziehungsweise fehlenden Personals bei den Leistungserbringern vor?
8. Wie viele Vollzeitäquivalente standen zum 31.12. der Jahre 2021 bis 2025 sowie zum 31.07.2026 innerhalb des Sozialamtes für die Bearbeitung der Eingliederungshilfe für schulpflichtige Kinder und Jugendliche beziehungsweise speziell für Schulbegleitungen und Inklusionsassistenzen zur Verfügung?
9. Wie viele dieser Stellen waren zu den jeweiligen Stichtagen besetzt und wie viele unbesetzt?
10. Sieht die Kreisverwaltung angesichts der Entwicklung von Fallzahlen und Aufwendungen derzeit strukturelle Engpässe bei der Antragsbearbeitung, der Hilfe- beziehungsweise Bedarfsermittlung, der Verfügbarkeit geeigneter Leistungserbringer oder der tatsächlichen Besetzung bewilligter Schulbegleitungen?

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Ebenberger